

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2026-21

Ausgabe: 29.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg-Sonnen
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untergriesbach für das Haushaltsjahr 2026
3. Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Hauzenberg
4. Bekanntmachung und Veröffentlichung im Amtsblatt; Satzung zur Förderung des ÖPNV vom 20.07.2026
5. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Ortenburg
6. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Neustift

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochs Ausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landratsamt Passau

Gz.: 31-3-054.04-11

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg-Sonnen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 KommZG

Bekanntmachung vom 21.07.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Breitenberg-Sonnen hat in ihrer Versammlung vom 02.07.2026 eine Schulverbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde mit Schreiben vom 09.07.2026 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Schulverbandssatzung und ihre Genehmigung bekannt gemacht.

Passau, 21.07.2026

Landratsamt Passau

gez.

Bauer

Verwaltungsinspektorin

**Verbandssatzung des Schulverbands
Grundschule Breitenberg-Sonnen**

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 04.08.2011 (Nr. 44-5102/036-1, RABl Nr. 12/2011, Seite 107) für das Gebiet der Gemeinden Breitenberg und Sonnen die Grundschule Breitenberg mit dem Schulsitz in der Gemeinde Breitenberg errichtet. Die Verbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Breitenberg-Sonnen hat am **02.07.2026** folgende

Verbandssatzung

beschlossen.

Übersicht:

- § 1 Rechtsstellung des Schulverbands
- § 2 Aufgaben des Schulverbands
- § 3 Organe des Schulverbands
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Schulverbandsausschuss, Ferienausschuss
- § 6 Ergänzende Regeln für Ausschüsse
- § 7 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 8 Verbandsvorsitz
- § 9 Geschäftsstelle, Geschäftsführung
- § 10 Finanzierung des Schulverbands
- § 11 Auseinandersetzung
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Entschädigungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 **Rechtsstellung des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Breitenberg als Verbandschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Breitenberg und Sonnen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgesetzte Schulsprengel der Grundschule Breitenberg.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen“ und hat seinen Sitz in Breitenberg.

§ 2 **Aufgaben des Schulverbands**

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Grundschule Breitenberg.

§ 3 **Organe des Schulverbands**

- (1) Organe des Schulverbands sind
 1. die Verbandsversammlung,
 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitz).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigung und Auslagenersatz regelt § 13 dieser Verbandssatzung.

§ 4 **Verbandsversammlung**

- (1) ¹Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. ²Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 BaySchFG. ³Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.
- (4) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 **Schulverbandsausschuss, Ferienausschuss**

- entfällt -

§ 6 **Ergänzende Regeln für Ausschüsse**

- (1) ¹Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss weitere beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen. ²Die Verbandsversammlung kann die von ihr eingesetzten, nicht in der Verbandssatzung vorgeschriebenen Ausschüsse durch Beschluss wieder aufheben.
- (2) ¹Die Zahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse und die ihnen zugeordnete Stimmenzahl muss dem Schulverbandsausschuss entsprechen. ²Stimmberechtigte Mitglieder eines beratenden Ausschusses sind die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz) oder die Stellvertretung in

dieser Funktion und weitere Mitglieder der Verbandsversammlung, deren Zahl von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. ³Die Verbandsmitglieder müssen mit Sitzen oder Stimmanteilen im Verhältnis ihrer Sitze in der Verbandsversammlung im Ausschuss vertreten sein.

(3) ¹Alle beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten abschließend, soweit nicht der Verbandsvorsitz, seine Vertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt. ²Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Verbandsvorsitz eingehen. ³Beschlüsse, welche die Rechte Dritter berühren, dürfen deshalb frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses an Dritte bekanntgegeben werden.

§ 7 **Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied für den Vorsitz.

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 8 **Verbandsvorsitz**

(1) ¹Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.

(2) ¹Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse. ²Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 9 **Geschäftsstelle, Geschäftsleitung**

(1) ¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Breitenberg bestimmt. ²Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde Breitenberg eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulverbandsmitglied vereinbart.

(2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

(3) Der Verbandsvorsitz bestimmt eine Person für die Geschäftsleitung und regelt ihre Stellvertretung.

§ 10 **Finanzierung des Schulverbands**

(1) ¹Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. ²Die Schulverbandsumlage teilt sich in eine Verwaltungsumlage und in eine besondere Investitionsumlage zur Finanzierung der investiven Maßnahme im Rahmen des Umbaus bzw. der Sanierung des Küchen- und Speisebereiches innerhalb des Schulgebäudes in Breitenberg. ³Im Übrigen erhebt der Schulverband keine allgemeine Investitionsumlage.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeiten zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

(3) Für die besondere Investitionsumlage gilt abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG folgender Verteilungsmaßstab:

1. Gemeinde Breitenberg: 59 %
2. Gemeinde Sonnen: 41 %

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens eines oder mehrerer Schulverbandsmitglieder findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Passau.

§ 13 Entschädigungen

(1) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag

1. als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.
2. einen Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.06.2024 außer Kraft.

Breitenberg, 15.07.2026

Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen
Der Verbandsvorsitz

gez. Barth
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes Untergriesbach Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.586.000 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 232.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.118.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 436 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.564,22 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Untergriesbach, den 14.07.2026

gez. Duschl

1. Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.07.2026, SG 31-03; Az. 941.03-19 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2026 keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Untergriesbach, Zimmer O.2/I.Stock, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Untergriesbach, den 14.07.2026

SCHULVERBAND UNTERGRIESBACH

gez. Duschl

1. Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Gz.: 31-03-054.04-6

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Hauzenberg

Der Schulverband Hauzenberg hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 23.06.2026 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wurde mit Schreiben vom 17.07.2026 vorgenommen und wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 21.07.2026

Landratsamt Passau

gez.

Bauer

Verw.Inspektorin

Verbandssatzung des Schulverbandes Hauzenberg

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 10.07.2014 (RABl Nr. 11/2014, Seite 83) für das Gebiet der Gemeinden Hauzenberg, Breitenberg, Sonnen und Thyrnau die Mittelschule Hauzenberg mit dem Schulsitz in der Gemeinde Hauzenberg errichtet. Die Versammlung des Schulverbandes Hauzenberg hat am 23.06.2026 die folgende

Verbandssatzung

beschlossen.

Übersicht:

- § 1 Rechtsstellung des Schulverbandes
- § 2 Aufgaben des Schulverbandes
- § 3 Organe des Schulverbandes
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Schulverbandsausschuss, Ferienausschuss

-
- § 6 Regeln für Ausschüsse
 - § 7 Rechnungsprüfungsausschuss
 - § 8 Verbandsvorsitz
 - § 9 Geschäftsstelle, Geschäftsführung
 - § 10 Finanzierung des Schulverbands
 - § 11 Auseinandersetzung
 - § 12 Bekanntmachungen
 - § 13 Entschädigungen
 - § 14 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Hauzenberg als Verbandsschule.
- (2) Der Schulverband besteht aus folgenden Mitgliedsgemeinden: Stadt Hauzenberg, Gemeinde Breitenberg, Gemeinde Sonnen, Gemeinde Thyrnau.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Hauzenberg.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Hauzenberg“ und hat seinen Sitz in Hauzenberg.

§ 2

Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Mittelschule Hauzenberg.

§ 3

Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind
1. die Verbandsversammlung,
 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitz),
- (2) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigung und Auslagenersatz regelt § 13 dieser Verbandssatzung.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) ¹Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. ²Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 BaySchFG. ³Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.
- (4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung können auf Einladung des Verbandsvorsitzes an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen.

²Die weiteren an der Sitzung beteiligten Personen müssen in der Sitzung anwesend sein. ³Die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist nicht beschränkt. ⁴Die Teilnahme wird in der Reihenfolge der Anmeldungen zugelassen. ⁵Die Teilnehmer haben bei nicht öffentlichen Sitzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

(5) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Schulverbandsausschuss, Ferienausschuss -Entfällt-

§ 6 Ergänzende Regeln für Ausschüsse

(1) ¹Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss weitere beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen. ²Die Verbandsversammlung kann die von ihr eingesetzten, nicht in der Verbandssatzung vorgeschriebenen Ausschüsse durch Beschluss wieder aufheben.

(2) ¹Die Zahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse und die ihnen zugeordnete Stimmenzahl muss dem Schulverbandsausschuss entsprechen. ²Stimmberechtigte Mitglieder eines beratenden Ausschusses sind die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz) oder die Stellvertretung in dieser Funktion und weitere Mitglieder der Verbandsversammlung, deren Zahl von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. ³Die Verbandsmitglieder müssen mit Sitzen oder Stimmanteilen im Verhältnis ihrer Sitze in der Verbandsversammlung im Ausschuss vertreten sein.

(3) ¹Alle beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten abschließend, soweit nicht der Verbandsvorsitz, seine Vertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt. ²Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Verbandsvorsitz eingehen. ³Beschlüsse, welche die Rechte Dritter berühren, dürfen deshalb frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses an Dritte bekanntgegeben werden.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied für den Vorsitz.

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 8 Verbandsvorsitz

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.

(2) ¹Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse. ²Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 9 Geschäftsstelle Geschäftsleitung

(1) ¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung der Stadt Hauzenberg bestimmt. ²Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde eine Entschädigung, die der

Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulverbandsmitglied vereinbart.

(2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

(3) Der Verbandsvorsitz bestimmt eine Person für die Geschäftsleitung und regelt ihre Stellvertretung.

§ 10 Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in halbjährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit zum 31.03. und 30.09. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

(3) ¹Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für die Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. ²Die Investitionsumlage bemisst sich nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre der Schülerzahlen jeweils zum 01.10. eines Jahres.

§ 11 Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens eines oder mehrerer Schulverbandsmitglieder findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Passau.

§ 13 Entschädigungen

(1) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro für jede Sitzung.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Stunde Sitzungsdauer, wobei ab 30 Minuten aufgerundet wird.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag

1. als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
2. einen Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, den 29.06.2026

SCHULVERBAND HAUZENBERG

gez.

Rudolf Hirz

Schulverbandsvorsitzender

**Satzung des Landkreises Passau
über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der
Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise auf dem Gebiet des
Landkreises Passau**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 38 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 148) erlässt der Landkreis Passau als Satzung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises Passau (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen des Verbundtarifs Donau-Wald (im Folgenden: VDW-Tarif), der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (im Folgenden: VLP-Tarif) und der Orts- und Bäderverkehrstarife Bad Füssing/Kirchham sowie Bad Griesbach i. Rottal (im Folgenden: OBV-Tarife) in der jeweils von der Regierung von Niederbayern zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift (hier: Satzung) gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der vorstehenden Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.
- (2) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Satzung (dazu § 2) öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser Satzung die in Absatz 1 genannten Tarife in ihrem Geltungsbereich in der jeweiligen Fassung ab 01.01.2026 als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser Satzung entsprechend Absatz 3 anzuwenden (im Folgenden „Tarifanwendung“ beziehungsweise „Tarifanwendungspflicht“). Für die damit verbundenen finanziellen Nachteile in dem in nachfolgendem § 2 definierten Geltungsbereich werden Ausgleichsleistungen nach § 3 dieser Satzung gewährt.
- (3) Die Tarifanwendung im Sinne von Absatz 2 beinhaltet:
 - die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden Tarif gemäß den Absätzen 1 und 2;
 - die Verpflichtung zum Vertrieb des jeweils geltenden Tarifs gemäß den Absätzen 1 und 2;
 - die verpflichtende Anwendung der geltenden Beförderungsbedingungen des VDW, des Orts- und Bäderverkehrs Bad Füssing/Kirchham und des Orts- und Bäderverkehrs Bad Griesbach i. Rottal;
 - die Verpflichtung, Inhaber einer gültigen Gästekarte für den jeweiligen Orts- und Bäderverkehr kostenlos zu befördern.

§ 2 Geltungsbereich

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises. Derzeit wird dieses Gebiet durch folgende Linienverkehre im ÖPNV erschlossen:

(1) Linienbündel 1:

- 6101 – Passau – Obernzell – Breitenberg
- 6102 – Passau – Untergriesbach – Hauzenberg
- 6103 – Passau – Kellberg – Hauzenberg
- 6106 – Passau – Schärding – Hartkirchen
- 6107 – Kößlarn – Passau
- 6108 – Vilshofen – Dorfbach
- 6109 – Haidenburg – Vilshofen
- 6110 – Passau – Hutthurm – Voglöd

- 6111 – Vilshofen – Beutelsbach
- 6113 – Passau – Tittling
- 6120 – Passau – Vilshofen – Tittling
- 6121 – Passau – (Regen)
- 6124 – Passau – Eging a. See
- 6125 – Passau – Bad Griesbach
- 6129 – Passau – Nammering/Eging a. See
- 6130 – Passau – Guttenhofen
- 6131 – Passau – Hauzenberg
- 6132 – Ortenburg – Neustift
- 6133 – Pocking – Vilshofen
- 6134 – Passau – Salzweg – (Waldkirchen)
- 6135 – Passau – Kalteneck
- 6136 – Hutthurm – Hauzenberg
- 6137 – Aurtzdorf – Kalteneck/Fuchsmühle
- 6138 – Eging a. See – Tittling – Kalteneck / Hutthurm
- 6141 – Fürstenstein – (Niederalteich)
- 6148 – Passau – (Plattling)
- 6164 – Leoprechting – Hutthurm – Kalteneck
- 6165 – Langenbruck – Osterhofen
- 6166 – Vilshofen – (Osterhofen)
- 6167 – Punzing – Rathmsannsdorf – Aicha v. W.
- 6170 – Sonnen – Untergriesbach – Hauzenberg
- 6173 – Ortenburg – Passau
- 6174 – Jägerwirth – Gaisbruck – Jägerwirth
- 6175 – Vilshofen – Beutelsbach – Ortenburg
- 6176 – Aicha v. W. – Arbing
- 6185 – Rotthalmünster – Pocking
- 6212 – Bad Füssing – Pocking
- 6226 – Passau – Hutthurm – Waldkirchen
- 6228 – Pocking – Kößlarn
- 6324 – Passau – Hutthurm – Waldkirchen
- 6380 – Passau – Passau – Hutthurm – Büchlberg
- 7567 – Griesbach im Rottal – Rotthalmünster
- 7568 – Griesbach im Rottal – Pocking
- 7569 – Rotthalmünster – Bad Füssing
- 7570 – St. Salvator – Bad Griesbach
- 7571 – Dorfbach – Bad Griesbach
- 7572 – Rotthalmünster – Bad Griesbach
- 7573 – Kößlarn – Rotthalmünster
- 7574 – Ortenburg – Fürstenzell
- 7575 – Aidenbach – Ortenburg
- 7576 – Fürstenzell – Bad Griesbach / Pocking
- 7577 – Pocking – Neuhaus a. Inn
- 7578 – Fürstenzell – Neuhaus a. Inn
- 7579 – Neuhaus a. Inn – Fürstenzell
- 7580 – Pocking – Fürstenzell / Bad Griesbach
- 7581 – Pocking – Bad Griesbach
- 7583 – Wingersdorf – Untergriesbach
- 7584 – Oberholz – Untergriesbach
- 7590 – Hader – Neuhaus a. Inn
- 7600 – Galla – Vilshofen
- 7599 – Passau – Hauzenberg – Breitenberg
- 8102 – Hauzenberg – Untergriesbach – Gottsdorf
- 8106 – Passau – Bad Füssing – Pocking
- 8110 – Hutthurm – Haselbach – Tiefenbach
- 8111 – Pörndorf – Aldersbach – Vilshofen
- 8122 – Passau – Salzweg – Büchlberg
- 8124 – Passau – Tittling

- 8125 – Passau – Fürstenzell – Bad Griesbach
- 8129 – Eging a. See – Tittling
- 8136 – Hutthurm – Hauzenberg – Sonnen
- 8138 – Hutthurm – Tittling – Eging a. See
- 8147 – Hofkirchen - Vilshofen
- 8148 – Passau – Sandbach
- 8167 – Rathsmannsdorf – Windorf – Irring (Passau)
- 8170 – Breitenberg – Wegscheid – Hauzenberg
- 8173 – Fürstenzell – Ortenburg – Vilshofen
- 8175 – Aidenbach – Beutelsbach – Vilshofen
- 8185 – Bad Griesbach – Bad Füssing
- 8501 – Passau – Untergriesbach – Wegscheid
- 8520 – Eging a. See – Aicha v. W. – Windorf – Vilshofen
- 8568 – Haarbach – Bad Griesbach – Pocking
- 8576 – Bad Griesbach - Fürstenzell
- 8578 – Neuhaus a. Inn – Fürstenzell
- 8580 – Pocking – Fürstenzell
- 8583 – Untergriesbach – Thyrnau – Salzweg
- 8585 – Malching – Kößlarn – Pocking
- 8599 – Passau – Hauzenberg – Breitenberg
- 9890 – Passau – Untergriesbach / Wegscheid
- 9890 – Passau – Bad Füssing
- 9890 – Passau – Bad Griesbach
- 9890 – Passau – Vilshofen
- 9890 – Passau – Tittling
- 9890 – Passau – Hutthurm
- 9890 – Passau – Breitenberg
- 946 – SPNV: Passau – (Bayerbach)
- 931 – SPNV: Passau – Vilshofen

(2) Linienbündel 2 (Orts- und Bäderbusverkehr Bad Füssing/Kirchham)

- 7760 – Bad Füssing – Safferstetten – Riedenburg – Bad Füssing
- 7761 – Kirchham – Bad Füssing – Würding – Bad Füssing - Kirchham
- 7762 – Aigen – Egglfing – Riedenburg – Bad Füssing - Aigen
- 7763 – Durnöd – Angering – Gögging – Egglfing – Bad Füssing

(3) Linienbündel 3 (Orts- und Bäderbusverkehr Bad Griesbach i. Rottal)

- 7770 – Bad Griesbach – Aunham - Karpfham
- 8770 – Bad Griesbach – St. Salvator - Weng

- (4) Im Falle der Einbeziehung weiterer Linienverkehre in den Höchstarif auf dem Gebiet des Landkreises erweitert sich der Geltungsbereich gemäß vorstehender Tabelle automatisch; ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg auf dem Gebiet des Landkreises erbrachten Beförderungsleistungen, sofern zwischen den zuständigen Aufgabenträgern nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchstarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchstarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden in den nachfolgenden Absätzen aufgestellt.
- (2) Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in § 1 beträgt für das Kalenderjahr 2026 vorläufig
- Linienbündel 1: 0,04 €/Pkm
 Linienbündel 2: 0,87 €/Pkm
 Linienbündel 3: 0,39 €/Pkm
- (Ausgleichssatz). Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Verwaltung des Landkreises nach Vorliegen der Abrechnung für das Kalenderjahr 2026.

-
- (3) Der Ausgleichssatz wird jeweils mit Wirkung zum 01.01. des auf das Indexjahr folgenden Jahres wie folgt angepasst:
1. Die Aufwendungen des Jahres 2024 werden jährlich ab dem Jahr 2025 mit dem Kostenindex des Landesverbandes Bayerischer Omnibusunternehmer 2024 und ab dem Jahr 2026 im Bayern-Index ÖPNV (Bus) 2025 ff. ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres abzüglich der Einnahmensteigerung durch die Tarifierungsrate im Höchstarif fortgeschrieben; nicht ganzjährig wirksame Tarifierungen sind hierbei zeitanteilig zu berücksichtigen.
 2. Der Landkreis teilt den Unternehmen jeweils bis zum 31. August des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichssatz und den sich daraus für das vergangene Jahr ergebenden konkreten Ausgleichsbetrag mit.
- (4) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (im Folgenden: VLP). Die Weiterleitung des Ausgleichsbetrages an die Mitglieder der VLP ist Sache der VLP, die hierbei diskriminierungsfrei verfährt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der VLP neue Mitglieder beitreten, oder gemäß § 2 einbezogene Linienverkehre auf einen anderen als den bisherigen Betreiber übergehen. Einigen sich in solchen Fällen die betroffenen Unternehmen nicht auf die darauf entfallenden Anteile, sind sie auf Kosten der VLP durch einen Sachverständigen für die Einnahmeverteilung im ÖPNV zu ermitteln. Der Bericht des Sachverständigen ist dem Landkreis zur Verfügung zu stellen.
In den Bereichen der Orts- und Bäderbusverkehre (Linienbündel 2 und 3) erfolgt der Ausgleich an die jeweiligen Unternehmen.
- (5) Der Landkreis leistet auf die auf der Grundlage der Zahlen des Vorjahres prognostizierte jährliche Ausgleichsleistung zwölf gleichhohe Raten an die Unternehmen, die jeweils zum Monatsende fällig sind (Vorauszahlungen). Grundlage der Prognose der jährlichen Ausgleichsleistung sind die zu erwartenden Veränderungen des finanziellen Nettoeffekts, welcher dem Ausgleichssatz gemäß Abs. 2 zugrunde liegt.
- (6) Die Unternehmen übermitteln dem Landkreis monatlich spätestens bis zum Letzten des Folgemonats die Fahrgeldeinnahmen und die Verkaufszahlen auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren bzw. Abschnitten derselben.
- (7) Der Landkreis erstellt den Unternehmen jährlich bis zum 30. September eine Schlussabrechnung. Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (8) Der Landkreis teilt den Unternehmen bis zum 31.10. eines jeden Jahres die von ihm für das Folgejahr prognostizierten jährlichen Ausgleichsleistungen in nachprüfbarer Form mit. Die prognostizierten Ausgleichsleistungen können aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden, und die entsprechenden Vorauszahlungen mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten.

§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen, soweit sich aus der Einnahmeverteilung für das Deutschland-Ticket nichts anderes ergibt.

§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- (2) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge (Art. 2 Abs. 1 BayÖPNVG) oder unter Abwägung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht benötigt werden (Art. 5 BayÖPNVG) oder die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises übersteigen (Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG), kann der Landkreis in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 2 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot

in Abstimmung mit dem Landkreis so anzupassen, damit das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

- (3) Der Ausgleichssatz nach § 3 Abs. 2 wird vom Landkreis entsprechend den tatsächlichen verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten fortgeschrieben, wenn die Vorgaben des Landkreises zum betrieblichen Leistungsangebot, zur Qualität der Betriebsleistungserbringung oder zum VDW- bzw. VLP-Tarif verändert werden; z.B. bei einer Anpassung oder Änderung des Verkehrskonzeptes mit entsprechenden Qualitäts-, Tarif- und Beförderungsbedingungsänderungen. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich Rahmenbedingungen aufgrund von gesetzlichen Ausgleichsansprüchen (z.B. Art. 24 BayÖPNVG, § 231 SGB IX), der Busförderung, oder aufgrund neuer umwelt-, abgaben- oder steuerrechtlicher Zusatzbelastungen in Bezug auf den ÖPNV im Gebiet des Landkreises verändern. Satz 1 gilt nicht bei Veränderungen des betrieblichen Leistungsangebots von weniger als +/- 1% gegenüber dem Leistungsangebot des Jahres 2025. Satz 2 gilt hinsichtlich der Fahrzeug-Umweltstandards nur, wenn die im Nahverkehrsplan gesetzten Standards angehoben werden.

§ 6 Trennungsrechnung

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst. Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 ruht, solange die Unternehmen aus einem anderen Grund schon einer Überkompensationsprüfung unterzogen werden.

§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Landkreis prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Bestätigungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.
- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.
- (3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Satzung sowie die Anforderungen und Standards gemäß § 5 dieser Satzung eingehalten wurden.
- (4) Mit der Bestätigung verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.
- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten,

sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagzahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.

- (7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

§ 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 11 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden folgende Satzungen und anderweitige Zuschussregelungen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage aufgehoben, weil die Zuschussgewährung von dieser allgemeinen Vorschrift abgedeckt ist:
 - Satzung des Landkreises Passau vom 25.10.2021 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (zuletzt geändert am 26.02.2024)
 - Satzung des Landkreises Passau vom 11.12.2023 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau in Orts- und Bäderbusverkehren
- (2) Diese Satzung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.

Passau, den 20.07.2026
gez.

Raimund Kneidinger
Landrat

Landratsamt Passau

Gz.: 31-3-054.04-15

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Ortenburg gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 KommZG

Bekanntmachung vom 24.07.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Ortenburg hat in ihrer Versammlung vom 09.06.2026 eine Schulverbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde mit Schreiben vom 09.07.2026 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Schulverbandssatzung und ihre Genehmigung bekannt gemacht.

Passau, 24.07.2026

Landratsamt Passau

gez.

Bauer

Verwaltungsinspektorin

Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung)
vom 09.06.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes

Grundschule Ortenburg

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erläßt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 42, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I- folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Grundschule Ortenburg
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in **Unteriglbach, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg**

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde „Markt Ortenburg“ geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a GO.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld
 - für jede Sitzung in Höhe von 40,- €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld

 - für jede Sitzung in Höhe von 40,- €.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld
 - für jede Sitzung in Höhe von 40,- €.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn Sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag, eine Pauschalentschädigung von 8,- €/Stunde (für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer), soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 8,- €/Stunde (für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer), unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Umlage des Schulaufwandes

- (1) Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.

-
- (2) Die Fälligkeit der Umlage wird in einem Schulverbandsumlage-Bescheid festgelegt. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 22.07.2020 außer Kraft.

Ortenburg, 09.06.2026

gez. Stefan Lang
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Gz.: 31-3-054.04-14

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Neustift gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 KommZG

Bekanntmachung vom 24.07.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Neustift hat in ihrer Versammlung vom 11.06.2026 eine Schulverbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde mit Schreiben vom 09.07.2026 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Schulverbandssatzung und ihre Genehmigung bekannt gemacht.

Passau, 14.07.2026
Landratsamt Passau

gez.
Bauer
Verwaltungsinspektorin

Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung)
vom 11.06.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes

Neustift

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erläßt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 42, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I- folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (3) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Neustift (Markt Ortenburg)
- (4) Der Schulverband hat seinen Sitz in **Unteriglbach, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg**

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde „Markt Ortenburg“ geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (8) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (9) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a GO.
- (10) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld
- für jede Sitzung in Höhe von 40,- €.
- Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld
- für jede Sitzung in Höhe von 40,- €.
- (11) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld
- für jede Sitzung in Höhe von 40,- €.
- (12) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

-
- e) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
 - f) wenn Sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - g) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag, eine Pauschalentschädigung von 8,- €/Stunde (für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer), soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
 - h) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 8,- €/Stunde (für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer) unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen.

(13) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(14) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Umlage des Schulaufwandes

- (1) Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.
- (2) Die Fälligkeit der Umlage wird in einem Schulverbandsumlage-Bescheid festgelegt. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 21.07.2020 außer Kraft.

Ortenburg, 11.06.2026

gez. Stefan Lang
Schulverbandsvorsitzender